

Ernährungspumpe alarmiert nicht

Weil Ernährungspumpen eines Herstellers nicht alarmieren, sondern Luft pumpen, wenn sie leer sind, kann es bei Intensiv-Patienten, die enteral ernährt werden und kontinuierlich Insulin erhalten, zu einer Hypoglykämie kommen.



Die Ernährungspumpen Enteroport plus der Firma Braun weisen laut der meldenden Pflegefachkraft mit mehr als fünf Jahren Berufserfahrung immer wieder folgende Probleme auf: Wird die Pumpe während der Ernährung leer, pumpt sie weiter Luft anstatt zu alarmieren, dass diese ausgelaufen ist oder die Pumpe zeigt an, dass sie arbeitet, fördert aber keine Ernährung. Da jene

Patienten auf der Intensivstation, die enteral ernährt werden, sehr häufig Insulin in einer Perfusorspritze (also kontinuierlich) erhalten, kann es durch das Nicht-Fördern der Ernährung beziehungsweise durch das Fehlen des Alarmes bei leerer Line zu einer massiven Hypoglykämie führen, die schwerwiegende Schäden am Patienten bedeuten könnte.

Feedback des CIRS-Teams/Fachkommentar



www.cirsmedical.at

Zusammenfassend lässt sich zur vorliegenden CIRS-Meldung folgendes anmerken:

1. Es werden sämtliche medizintechnische Geräte in einer Krankenanstalt in regelmäßigen Abständen auf deren Funktionstüchtigkeit wie auch deren Sicherheit durch den TÜV überprüft.
2. Sofern zwischen den Prüfintervallen ein Defekt eines medizintechnischen Gerätes registriert wird, ist dies unverzüglich der Medizintechnik der Krankenanstalt, idealerweise durch ein standardisiertes Verfahren, zu melden und das Gerät bis zur Klärung des Defekts aus der Verwendung zu nehmen, um potentiellen Patientenschaden abzuwenden.
3. Eine Meldung an das Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen ist im Wege der ärztlichen Leitung zu tätigen.
4. Es obliegt der Medizintechnik, mit der Herstellerfirma eines defekten Gerätes in Kontakt zu treten, um die Ursache einer Störung/Defekts zu klären und gegebenenfalls auch die Reparatur oder die Beschaffung von Ersatzgeräten zu veranlassen beziehungsweise die Empfehlungen des Bundesamts für Sicherheit im Gesundheitswesen umzusetzen.
5. Jedenfalls liegt es in der Verantwortung des Anwenders, eine beobachtete Störung eines Gerätes an entsprechender Stelle in schriftlicher Form umgehend zu melden – siehe dazu auch §70 Medizinproduktegesetz/Meldepflichten wie unten angeführt.

1. jede Fehlfunktion oder jede Änderung der Merkmale oder der Leistung eines Medizinprodukts sowie jeden Mangel in Bezug auf die Kennzeichnung oder die Gebrauchsanweisung, die geeignet sind, zum Tod oder zu einer schwerwiegenden Verschlechterung des Gesundheitszustandes eines Patienten, eines Anwenders oder eines Dritten zu führen oder die dazu geführt hat, oder
2. bisher unbekannte schwerwiegende Nebenwirkungen oder das vermehrte Auftreten bekannter schwerwiegender Nebenwirkungen, oder
3. bisher unbekannte wechselseitige Beeinflussungen, oder
4. schwerwiegende Qualitätsmängel, die ihnen auf Grund ihrer beruflichen Tätigkeit bekanntgeworden sind, unverzüglich dem Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen zu melden sowie alle Beobachtungen und Daten mitzuteilen, die für die Medizinproduktesicherheit von Bedeutung sein können.

2) Meldungen gemäß Abs. 1 haben bei Krankenanstalten, außer bei sonstiger Gefahr im Verzug, einheitlich im Wege des ärztlichen Leiters zu erfolgen.

Es ist essentiell, standardisierte Meldeprozesse in einer Krankenanstalt zu installieren, welche den Pfad für das Vorgehen bei Störungen von medizintechnischen Geräten vorgeben.

Wesentlich in diesem Zusammenhang ist der §70 Medizinproduktegesetz/Meldepflichten:

(1) Angehörige eines gesetzlich geregelten Gesundheitsberufes... haben Informationen über Medizinprodukte im Hinblick auf Zwischenfälle, insbesondere

§ 70 MPG Meldepflichten

*Experte der KRAGES
(medizinisch-fachlicher Aspekt,
Anästhesiologie & Intensivmedizin)*